

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1997/11/28 B1514/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1997

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Stmk LAO §17

VfGG §20 Abs2

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens nach dem Tod des Beschwerdeführers; keine Äußerung der Rechtsnachfolgerin über die Fortsetzung des Verfahrens innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist

## **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 7. Mai 1996 hat der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gemäß Art144 B-VG gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1996, Z7 - 481 - 46/95 - 2, betreffend die Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren erhoben. Die belangte Behörde hat in weiterer Folge eine Äußerung erstattet und die Verwaltungsakten vorgelegt. Wie sich aus den Verwaltungsakten ergeben hat, ist der Beschwerdeführer am 22. Mai 1996 - also nach Einbringung der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof - verstorben.

Unter Bedachtnahme auf §17 Stmk. LAO erging daraufhin mit Schriftsatz vom 29. August 1997 an die Rechtsnachfolgerin des Beschwerdeführers die Aufforderung, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie das Verfahren über die vorliegende Beschwerde fortsetzen will. Der Rechtsnachfolgerin wurde auch mitgeteilt, falls sie sich innerhalb dieser Frist nicht äußere, werde gemäß §20 Abs2 VerfGG angenommen, daß sie das Beschwerdeverfahren nicht fortsetzen wolle.

2. Da die Rechtsnachfolgerin des (früheren) Beschwerdeführers diese Frist ungenutzt verstreichen ließ, ist das Beschwerdeverfahren daher einzustellen.

Dieser Beschuß konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 iure VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, VfGH / Vorverfahren

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B1514.1996

## **Dokumentnummer**

JFT\_10028872\_96B01514\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)